



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. November 1964

Teil H Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 64	Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser	901
22.10. 64	Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL	902
22.10 64	Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren	903
25.11. 64	Anordnung über die Einführung eines verbindlichen Mindestumtausches für die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen Besucher,	903
25.11. 64	Anordnung über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform	904
9. 11.64	Anordnung Nr. 10 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen	905
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	906

Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 22. Oktober 1964

Die Warenhäuser sind wichtige Einkaufsstätten und Zentren des Konsumgüterbinnenhandels. Mit ihrer Hilfe kann ein konzentriertes Angebot an Standarderzeugnissen und preisgünstigen Waren gesichert werden. Als Großabnehmer der Industrie, als Käufer großer Serien und hoher Stückzahlen sind sie besonders geeignet, die neuen ökonomischen Beziehungen zwischen Handel und Konsumgüterindustrie wirksam durchzusetzen.

Die Warenhäuser ermöglichen als wichtige Großbetriebe des Binnenhandels die konzentrierte Anwendung moderner Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes.

Damit die Vorzüge der Warenhäuser als Zentrum einer vorbildlichen Handelstätigkeit voll genutzt werden, wird folgendes verordnet:

§1

(1) Zur Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und der Sicherung hoher ökonomischer Ergebnisse der Handels-

tätigkeit wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (nachfolgend VVW) mit dem Sitz in Leipzig gebildet.

(2) Die VVW ist juristische Person, Rechtsträger von Volkseigentum und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die VVW wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

§2

Der VVW werden Warenhäuser unterstellt, die, unabhängig von ihrem derzeitigen Unterstellungsverhältnis, vom Minister für Handel und Versorgung, nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen, festzulegen sind. Das gilt auch für neu zu errichtende Warenhäuser.

§3

(1) Die VVW erhält zur ökonomischen Leitung der ihr unterstellten Warenhäuser und zur Gestaltung neuer ökonomischer Beziehungen zur Konsumgüterindustrie eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmt.

§4

(1) Bei der VVW ist eine Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle zu bilden. Sie hat unter ständiger Berück-